



Zahl: 920-17/2025
Betreff: Verordnung – Hundeabgabe

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Müllendorf vom **11. Dezember 2025** mit der ZI: 70/2025 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**.

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF. im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF. wird verordnet

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Müllendorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- a) für Nutzhunde 14,50 Euro
- b) für alle anderen Hunde 22,00 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich am 15. Mai zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. März 2024 des Gemeinderates der Gemeinde Müllendorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Werner Huf eh.

angeschlagen am:

abgenommen am: